

Gesundheit Nordhessen Holding AG und verbundene Unternehmen

➤ **Bürgschaften für die ZVK**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Zur Sicherstellung der betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter/innen im Unternehmensverbund der Gesundheit Nordhessen Holding AG wird von der Stadt Kassel im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaften in der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel (ZVK) die Bürgschaft gemäß beigefügtem Entwurf für einen Ausgleichsbetrag übernommen. Dieser Ausgleichsbetrag ist gemäß § 15 der ZVK-Satzung im Falle des Ausscheidens aus der ZVK von der Stadt Kassel zu zahlen. Die Bürgschaft wird für die Konzernunternehmen im dem Umfang übernommen, der dem Gesellschaftsanteil der Stadt Kassel an der Gesundheit Nordhessen Holding AG entspricht.
Bei der Klinikum Kassel GmbH bezieht sich dies zuzüglich auf die direkte Beteiligung in Form eines Anteils von 10%.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Erklärungen abzugeben. Diese Ermächtigung bezieht sich zugleich auch auf etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und dergleichen, um den Beschluss umzusetzen.

Begründung:

Die Übernahme der Kreiskliniken Kassel GmbH durch die Gesundheit Nordhessen Holding AG und die damit verbundene Änderung der Geschäftsanteile an der Gesundheit Nordhessen Holding AG machen es erforderlich, den evtl. Ausgleichsbetrag nach § 15 der ZVK-Satzung durch geänderte Bürgschaftserklärungen der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel für den Fall der Insolvenz des ausgleichspflichtigen Unternehmens abzusichern.

Die bisherigen Bürgschaften der Stadt Kassel und die dazu erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidiums Kassel gehen davon aus, dass die Stadt Kassel alleiniger Gesellschafter der Gesundheit Nordhessen Holding AG ist. Die Übernahme von 7,5 % der Gesellschaftsanteile durch den Landkreis Kassel machen es notwendig, dass diese Bürgschaften neu gegenüber der ZVK abgegeben werden.

Die Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaft obliegt gemäß § 51 Ziffer 15 HGO der Stadtverordnetenversammlung. Nach § 104 HGO ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Der Landkreis Kassel wird gleichermaßen eine entsprechende Beschlussfassung vornehmen.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 04.06.2007 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister